Niedersächsisches

Finanzministerium

Steuertipps

Informationsbroschüre

für Existenzgründerinnen

und Existenzgründer

Niedersachsen

Inhalt

1.	Die ersten Schritte	3
2.	Der erste Schriftwechsel mit dem Finanzamt	4
3.	Gewerbebetrieb oder freier Beruf?	6
3.1	Einkünfte aus Gewerbebetrieb	6
3.2	Einkünfte aus selbständiger Arbeit - freiberufliche Tätigkeit	7
4.	Welche Steuererklärungen sind notwendig?	8
4.1	Einkommensteuer	8
4.2	Gewerbesteuer	9
4.3	Umsatzsteuer	10
4.4	Steuerabzug bei Bauleistungen	16
5.	Ermittlung des Gewinns	18
6.	Ihre Pflichten als Arbeitgeber - Verfahren des Lohnsteuerabzugs	26
7.	Vorauszahlungen - warum und wann?	34
8.	Abgabetermine	35
9.	Elektronische Steuererklärung	36
10.	Kontaktadressen	39

1. Die ersten Schritte

Der erste Schritt, wenn Sie einen Gewerbebetrieb eröffnen oder übernehmen wollen: Wenden Sie sich bitte persönlich oder schriftlich an die Gewerbemeldestelle des zuständigen Ordnungsamtes und melden Sie Ihren Betrieb an. Dazu sind Sie nach der Gewerbeordnung (§ 14) verpflichtet.

Dort möchte man z. B. von Ihnen wissen:

- Wann werden Sie Ihre Tätigkeit aufnehmen?
- Welches Gewerbe werden Sie ausüben?

Das für Sie zuständige Finanzamt erhält dann vom Ordnungsamt eine Durchschrift Ihrer Gewerbeanmeldung.

Eine zweite Durchschrift geht an die Gewerbesteuerstelle des Steueramtes Ihrer Gemeinde. Sie teilt Ihnen Ihre Gewerbesteuer-Hebenummer mit, unter der Ihr Betrieb bei der Gemeinde geführt wird. Bitte nennen Sie diese Nummer bei jedem Telefongespräch oder in jedem Brief an die Gemeinde.

Eine selbständige Tätigkeit z. B. als Ärztin oder Physiotherapeut, als Journalist oder Dolmetscherin brauchen Sie nicht bei Ihrer Gemeinde anzumelden. Nur das für Sie zuständige Finanzamt müssen Sie informieren (s. u.). Dazu sind Sie nach der Abgabenordnung (§ 138 AO) verpflichtet.

2. Der erste Schriftwechsel mit dem Finanzamt

Sobald das Finanzamt erfahren hat, dass Sie einen Betrieb eröffnet oder übernommen haben, schickt es Ihnen einen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung zu.
Sie finden den Fragebogen aber auch im Internet auf der Seite der Oberfinanzdirektion Niedersachsen unter (http://www.ofd.niedersachsen.de) in der Rubrik „Aktuelles & Service / Steuervordrucke".
Dabei geht es um Angaben zu Ihrer Person und zu Ihrem Betrieb, z. B.:

- In welcher Rechtsform betreiben Sie Ihren Betrieb?
- Wann haben Sie Ihren Betrieb eröffnet?
- Wie hoch schätzen Sie den zu erwartenden Umsatz, wie hoch den zu erzielenden Gewinn Ihres Betriebes?

Darüber hinaus wird nach Ihren möglichen weiteren Einkünften und denen Ihres Ehegatten gefragt. Das ist keine bloße Neugier. Das Finanzamt braucht diese Angaben - vor allem auch in Ihrem Interesse -, um Sie steuerlich korrekt einordnen zu können. Das heißt: Sie sollen keine Nachteile haben - aber auch keine ungerechtfertigten Vorteile.

Weiter prüft das Finanzamt, welche Steuererklärungen Sie in Zukunft abgeben müssen (vgl. Kapitel 4) und ob Sie Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer, den Solidaritätszuschlag, die Kir-

chen- oder Gewerbesteuer zahlen müssen (vgl. Kapitel 7). Aus diesem Grund sind Ihre Angaben zum geschätzten Gewinn und zu weiteren Einkünften unbedingt erforderlich.

Das Finanzamt wird Ihnen anschließend eine Steuernummer erteilen. Bitte nennen Sie die Steuernummer oder Ihre Identifikations-Nummer bei jedem Telefongespräch, in jeder Mitteilung und auch bei jeder Zahlung an das Finanzamt.

Sie sind grundsätzlich als Unternehmerin oder Unternehmer gesetzlich zur elektronischen Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung verpflichtet (vgl. Kapitel 4 und Kapitel 9). Wenn Sie Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigen, müssen Sie auch die Lohnsteuer-Anmeldung und die Lohnbescheinigungsdaten elektronisch abgeben (vgl. Kapitel 6 und Kapitel 9).

Ihre Verpflichtung, den Fragebogen vollständig auszufüllen, ergibt sich aus §§ 90, 93 AO. Wenn Sie ihn nicht oder nicht rechtzeitig abgeben, kann das Finanzamt ein Zwangsgeld festsetzen oder auch die Besteuerungsgrundlagen schätzen.

3. Gewerbebetrieb oder freier Beruf?

Das Einkommensteuergesetz unterscheidet zwischen verschiedenen Einkunftsarten.

Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit sind entweder als Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder als Einkünfte aus selbständiger Arbeit (freiberuflicher Tätigkeit) zu beurteilen. Die richtige Zuordnung ist auch für Sie wichtig, denn sie hat unterschiedliche steuerliche Konsequenzen. Das gilt z. B. für die Gewerbesteuerpflicht der Gewerbetreibenden. Durch die Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb nach § 35 EStG (Anrechnung des 3,8fachen des Gewerbesteuermessbetrags) hat die Unterscheidung allerdings an finanziellem Gewicht verloren.

3.1 Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Wenn Sie z. B. als Lebensmitteleinzelhändlerin, Versicherungsvertreter oder Handwerker selbständig tätig sind, erzielen Sie Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Im Einkommensteuergesetz wird das so beschrieben:

„Eine selbständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, ist Gewerbebetrieb, wenn die Betätigung weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufs noch als eine andere selbständige Arbeit anzusehen ist."

3.2 Einkünfte aus selbständiger Arbeit - freiberufliche Tätigkeit

Wenn Sie eine wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit selbständig ausüben, erzielen Sie Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. Das gleiche gilt, wenn Sie als Arzt, Rechtsanwältin, Notar, Ingenieur, Architektin, Steuerberater usw. (so genannte Katalogberufe) selbständig arbeiten. Auch hier ist die Voraussetzung: Sie müssen Gewinn erzielen wollen. Und der Betrieb muss nach seiner Wesensart und der Art der Betriebsführung auf Dauer gesehen geeignet und bestimmt sein, mit Gewinn zu arbeiten.

Bedienen Sie sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte, so sind Sie dann freiberuflich tätig, wenn Sie aufgrund eigener Fachkenntnisse leitend und auf eigene Verantwortung arbeiten.

Die Leitung und die Eigenverantwortlichkeit müssen für Ihre gesamte Tätigkeit gelten. Sie darf nicht nur auf einen Teil Ihrer Berufstätigkeit beschränkt sein. Sie dürfen sie also nicht auf eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer übertragen. Sie dürfen sich auch nicht vertreten lassen, außer im Urlaub oder im Krankheitsfall.

4. Welche Steuererklärungen sind notwendig?

4.1 Einkommensteuer

Als Unternehmerin oder Unternehmer müssen Sie für jedes abgelaufene Kalenderjahr eine Einkommensteuererklärung abgeben. Der steuerliche „Veranlagungszeitraum" ist also das Kalenderjahr. In der Einkommensteuererklärung müssen Sie den Gewinn aus Ihrem Gewerbebetrieb oder aus Ihrer selbständigen Tätigkeit sowie eventuelle andere Einkünfte angeben.

Für die Einkommensbesteuerung ist grundsätzlich das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren (Haupt-) Wohnsitz unterhalten (sog. Wohnsitzfinanzamt). Sofern Sie Ihr Unternehmen im Zuständigkeitsbereich eines anderen Finanzamts betreiben, ist der Gewinn in einem besonderen Verfahren festzustellen. In diesem Falle müssen Sie beim dortigen (Betriebsstätten-)Finanzamt auch eine Erklärung zur gesonderten Feststellung des Gewinns einreichen.

> Wenn Sie verheiratet sind und mit Ihrer Ehepartnerin/Ihrem Ehepartner steuerlich zusammen veranlagt werden (wollen), müssen Sie eine gemeinsame Steuererklärung abgeben.

Haben Sie Kinder, können Sie bei der für Sie zuständigen Familienkasse der Agentur für Arbeit Kindergeld beantragen. Bei der Einkommensteuerveranlagung wird vom Finanzamt nur noch ge-

prüft, ob die steuerlichen Freibeträge für Kinder günstiger sind, und dann ggf. der Differenzbetrag erstattet – in den meisten Fällen ist jedoch das Kindergeld günstiger! Stellen Sie daher bitte sofort einen Antrag auf Gewährung des Kindergeldes. Das Finanzamt darf kein Kindergeld auszahlen, auch wenn Sie es versäumt haben, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zum Abzug berufsbedingter Kinderbetreuungskosten "wie" Betriebsausgaben, Einzelheiten sind in § 9c EStG geregelt.

4.2 Gewerbesteuer

Eine Gewerbesteuererklärung müssen Sie abgeben, wenn der „Gewerbeertrag" den Freibetrag von 24.500 Euro übersteigt oder, wenn ein Verlust erwirtschaftet wurde, um den vortragsfähigen Verlust gesondert festzustellen.

Der Gewerbeertrag ist der Gewinn aus einem Gewerbebetrieb, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes ermittelt wird. Nach den Regelungen des Gewerbesteuergesetzes kann es allerdings noch Korrekturen geben: Möglich sind sowohl „Hinzurechnungen" als auch „Kürzungen".

4.3 Umsatzsteuer

Abgabe von Umsatzsteuererklärungen

Nach Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit müssen Sie im laufenden und im folgenden Kalenderjahr bei Ihrem Finanzamt monatlich Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben und Umsatzsteuer-Vorauszahlungen entrichten. Sie müssen dabei selbst berechnen, ob und wie viel Umsatzsteuer Sie zu zahlen haben oder ob es einen Überschuss an Vorsteuer zu Ihren Gunsten gibt.

Im zweiten Jahr nach Unternehmensbeginn müssen Sie die Umsatzsteuer vierteljährlich anmelden und entrichten, wenn die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 7.500 Euro betragen hat; ist dieser Betrag überschritten, haben Sie die Steuer weiterhin monatlich anzumelden. Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1.000 Euro, kann das Finanzamt Sie auch ganz von der Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen befreien.

Für jedes Kalenderjahr ist eine Umsatzsteuererklärung abzugeben. Mit dieser Anmeldung der Jahressteuer fassen Sie die bereits eingereichten Umsatzsteuer-Voranmeldungen zusammen und können diese, wenn es notwendig ist, berichtigen.

Sie sind verpflichtet, dem Finanzamt Ihre Umsatzsteuer-Voranmeldungen elektronisch zu übermitteln. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten die Abgabe in Papierform zulassen.

Steuersätze und Steuerbefreiungen

Anstelle des Regelsteuersatzes von 19 % kommt für bestimmte Umsätze die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes von 7 % oder eine Befreiung von der Umsatzsteuer in Betracht. Nähere Auskünfte hierzu erhalten Sie von Ihrem Finanzamt oder von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe.

Kleinunternehmer

Wenn der voraussichtliche Umsatz (Ist-Umsatz) Ihres Betriebes im Eröffnungsjahr die Grenze von 17.500 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) nicht überschreitet, haben Sie als Kleinunternehmer einen Vorteil: Sie müssen die geschuldete Umsatzsteuer nicht bezahlen. Für die folgenden Jahre gilt das Gleiche - vorausgesetzt, der Umsatz des Vorjahres beträgt maximal 17.500 Euro und der voraussichtliche Umsatz des laufenden Jahres übersteigt nicht 50.000 Euro.

Sie müssen stets vom Jahresumsatz ausgehen, wenn Sie die genannten Grenzen ermitteln. Für den Fall, dass Sie nur in einem Teil des Jahres tätig waren, müssen Sie Ihren Umsatz in einen Jahresumsatz umrechnen.

Als Kleinunternehmer dürfen Sie keine Rechnungen mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer ausstellen und auch keine Vorsteuer abziehen.

Auch wenn Ihr Umsatz die vorgenannten Grenzen nicht überschreitet, können Sie auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten. Das kann sinnvoll sein, wenn Sie einen Vorsteuerabzug geltend machen und Ihren Kunden Rechnungen mit gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer erteilen wollen.

Berechnung der Steuer – nach vereinbarten oder vereinnahmten Entgelten

Grundsätzlich wird die Steuer nach „vereinbarten Entgelten" berechnet. Das heißt: Es wird keine Rücksicht darauf genommen, ob Sie den Kaufpreis von Ihrem Kunden bereits erhalten haben oder nicht (so genannte Sollbesteuerung).

In den folgenden Fällen kann Ihnen das Finanzamt gestatten, die Steuer erst dann anzumelden, wenn Ihr Kunde den Kaufpreis bezahlt hat.

- Im Jahr der Betriebseröffnung: Der Gesamtumsatz wird im Jahr der Betriebseröffnung voraussichtlich nicht mehr als 250.000 Euro betragen.
- In der Folgezeit: Der Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr hat nicht mehr als 250.000 € betragen.

- Sie sind von der Verpflichtung befreit, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen (vgl. Kapitel 5).
- Sie sind Freiberuflerin oder Freiberufler (vgl. Kapitel 3).

Vom 01. Juli 2009 bis zum 31. Dezember 2011 tritt an die Stelle des Betrags von 250.000 Euro der Betrag von 500.000 Euro.

Beachten Sie bitte: Diese so genannte Istversteuerung müssen Sie beantragen

Erleichtertes Verfahren zur Trennung der Entgelte

Um Ihre Umsätze richtig besteuern zu können, müssen Sie diese getrennt nach steuerfreien Umsätzen und Umsätzen zum ermäßigten bzw. vollen Steuersatz aufzeichnen. Häufig ist diese getrennte Aufzeichnung der Kaufpreise einzelner Waren nach Steuersätzen nicht möglich und auch nicht zuzumuten. Dies gilt z.B. für Lebensmitteleinzelhändler.

Sie können in diesem Fall beim Finanzamt ein „erleichtertes Verfahren zur Trennung der Entgelte“ beantragen. Der Vorteil: Die Entgelte werden erst nachträglich nach Steuersätzen getrennt, z. B. unter Berücksichtigung des Wareneingangs. Näheres hierzu können Sie bei Ihrem Finanzamt oder bei einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe erfahren.

Vorsteuerabzug

Die in Rechnungen über Leistungen für Ihr Unternehmen gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer können Sie in Ihrer Umsatzsteuer-Voranmeldung bzw. in Ihrer Umsatzsteuerjahreserklärung unter bestimmten Voraussetzungen als Vorsteuer abziehen. Rechnungen, deren Gesamtbetrag 150 Euro übersteigt, müssen u. a. eine Rechnungsnummer sowie die Steuernummer oder Umsatzsteuer–Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers enthalten. Bei Zweifelsfragen zum Vorsteuerabzug wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt oder an einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe.

Geschäftsbeziehungen mit ausländischen Vertragspartnern

Wenn Sie Geschäftsbeziehungen mit dem Ausland haben, müssen Sie wissen, dass die Ausfuhr von Waren in Staaten außerhalb der Europäischen Union umsatzsteuerfrei ist. Für Warenbezüge aus dem Ausland wird eine Einfuhrumsatzsteuer von der Zollverwaltung erhoben.

Unternehmerinnen und Unternehmer,

- die Waren in andere EU-Mitgliedstaaten liefern oder von dort beziehen und / oder
- die Dienstleistungen von Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedstaaten beziehen,

benötigen für umsatzsteuerliche Zwecke neben ihrer Steuernummer zusätzlich eine eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Diese zeigt Ihrem Geschäftspartner an, dass Sie Unternehmer sind und die Ware für Ihr Unternehmen beziehen. Er kann die Ware dann umsatzsteuerfrei an Sie liefern. In diesem Fall haben Sie den Erwerb der Ware in Ihrer Umsatzsteuer-Voranmeldung und Umsatzsteuerjahreserklärung anzumelden und zu versteuern.

Wenn Sie selbst an einen gewerblichen Kunden in der Europäischen Union liefern, brauchen Sie dessen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, um steuerfrei liefern zu können.
Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer müssen Sie schriftlich beantragen beim

Bundeszentralamt für Steuern
Ahornweg 1-3
66740 Saarlouis
Tel. +40-(0)228-406-0 (Zentrale),
Telefax +49-(0)228-406-3801, - 3753.
http://www.bzst.bund.de

Im formlosen Antrag sind Ihr Name, Ihre Anschrift, die Steuernummer, unter der Sie umsatzsteuerlich geführt werden, sowie das für die Umsatzbesteuerung zuständige Finanzamt anzugeben.

Anträge können auch über das Internet (http://www.bzst.de) gestellt werden.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt sowie im Internet auf der Seite des Bundeszentralamtes für Steuern (s. o.)

> Sofern im Vorhinein absehbar ist, dass Sie eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer benötigen werden, können Sie die Erteilung bei dem für Sie zuständigen Finanzamt auch gleich zu Beginn Ihrer unternehmerischen Tätigkeit beantragen. Das Finanzamt erledigt dann für Sie die Antragsabwicklung.

Abgabe von Zusammenfassenden Meldungen

Jeder Unternehmer, der am innergemeinschaftlichen Handel oder Dienstleistungsverkehr in der EU teilnimmt, ist verpflichtet, dem Bundeszentralamt für Steuern für den Kalendermonat, das Kalendervierteljahr oder das Kalenderjahr eine Zusammenfassende Meldung zu übermitteln. Einzelheiten erfahren Sie beim Bundeszentralamt für Steuern (s. o.).

4.4 Steuerabzug bei Bauleistungen

Seit dem 1. Januar 2002 haben alle Unternehmer im Sinne des § 2 UStG als Auftraggeber einer Bauleistung im Inland gemäß § 48 EStG einen Steuerabzug von 15% der Gegenleistung für Rechnung des die Bauleistung erbringenden Unternehmens vor-

zunehmen. Von dieser Steuerabzugsverpflichtung kann nur abgesehen werden, wenn Ihnen der Auftragnehmer eine im Zeitpunkt der Gegenleistung gültige Freistellungsbescheinigung vorlegt. Ein Steuerabzug muss ebenfalls nicht vorgenommen werden, wenn die Gegenleistung im laufenden Kalenderjahr den Betrag von 5.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird. Die Verpflichtung zum Steuerabzug entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Gegenleistung erbracht wird, d. h. das Entgelt gezahlt wird. Das gilt auch bei Erbringung der Gegenleistung in Teilbeträgen (z. B. Abschlagszahlungen).

Der Auftraggeber/Leistungsempfänger hat den innerhalb eines Kalendermonats einbehaltenen Steuerabzugsbetrag unter Angabe des Verwendungszwecks bis zum 10. des Folgemonats bei dem für die Besteuerung des Einkommens des Auftragnehmers/Leistenden zuständigen Finanzamt anzumelden und abzuführen.

Wenn Sie selbst Bauleistungen erbringen, sollten Sie sich bereits zu Beginn Ihrer Tätigkeit eine Freistellungsbescheinigung vom Finanzamt ausstellen lassen. Sie vermeiden damit, dass Ihre Auftraggeber den Steuerabzug von 15 % vornehmen müssen.

5. Ermittlung des Gewinns

Einnahmenüberschussrechnung oder Bilanz?

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, den Gewinn eines Unternehmens zu ermitteln. Die Art der Ermittlung ist nicht in jedem Fall gesetzlich vorgeschrieben. Gerade als „Kleinunternehmerin" oder „Kleinunternehmer" haben Sie die Chance, die für Sie günstigere Möglichkeit zu wählen.

Ermittlung des Gewinns durch Einnahmenüberschussrechnung

Dies ist die einfachste Art der Gewinnermittlung. Wenn Sie weder nach dem Handelsrecht noch nach dem Steuerrecht zur Buchführung verpflichtet sind, können Sie den Gewinn Ihres Betriebes durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln. Hierzu müssen Sie die Ihnen zugeflossenen Betriebseinnahmen und die bei Ihnen abgeflossenen Betriebsausgaben auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck – Anlage EÜR – einander gegenüberstellen. Diese Möglichkeit besteht besonders für Freiberuflerinnen und Freiberufler sowie für „kleine" Gewerbetreibende.

Allerdings ist auch bei der Einnahmenüberschussrechnung nicht jeder betriebliche Aufwand im Jahr der Zahlung als Betriebsausgabe zu berücksichtigen:

So sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (z.B. Grund und Boden) und für bestimmte Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens (z.B. Wertpapiere) erst im Zeitpunkt ihrer Veräußerung oder Entnahme als Betriebsausgaben zu berücksichtigen.

Auch für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (Gebäude, Maschinen, Geschäftsausstattung, Inventar usw.) gibt es Sonderregelungen. Diese Regeln unterscheiden sich grundsätzlich nicht von denen, die bei der Ermittlung des Gewinns durch Betriebsvermögensvergleich gelten. Nähere Informationen hierzu finden Sie daher im Folgenden unter dem Stichwort „Die Berücksichtigung von Betriebsausgaben".

Ermittlung des Gewinns durch Betriebsvermögensvergleich

Diese Art der Gewinnermittlung ist wesentlich umfangreicher als die Einnahmenüberschussrechnung. Sie erfordert nämlich eine Buchführung und einen Jahresabschluss, bestehend aus einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung. Hierbei müssen Sie verschiedene Vorschriften des Steuerrechts und eventuell auch des Handelsrechts beachten.

Gewerbetreibende müssen ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermitteln, wenn sie nach Handels- oder Steuerrecht zur Buchführung verpflichtet sind.

Nach Handelsrecht sind Sie als so genannter Kaufmann zur Buchführung verpflichtet.

Unabhängig von handelsrechtlichen oder sonstigen Buchführungspflichten sind Sie nach Steuergesetzen zur Buchführung verpflichtet, wenn Sie für den einzelnen Betrieb

- bestimmte Umsätze von mehr als 500.000 Euro im Kalenderjahr oder
- einen Gewinn von mehr als 50.000 Euro im Wirtschaftsjahr

gehabt haben (§ 141 AO). Das für Sie zuständige Finanzamt wird Sie in diesen Fällen auf den Beginn der Buchführungspflicht hinweisen.

Besteht danach für Sie keine Buchführungspflicht, haben Sie die Möglichkeit, freiwillig Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen.

Eine Buchführung ist nichts anderes als eine systematische und fortlaufende Aufzeichnung aller baren und unbaren Geschäftsvorfälle. Dazu gehören die Führung eines Kassenbuches und die geordnete Ablage der Belege wie z. B. Kontoauszüge. Die „Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung“ (GoB) verlangen von Ihnen, dass die Aufzeichnungen klar und übersichtlich, sowie fortlaufend zeitgerecht und sachlich geordnet sind. Sie müssen mit dokumentechtem Stift ausgeführt werden und

dürfen nicht unleserlich gemacht werden. Wenn Sie ein Buchführungsprogramm für Ihren PC erwerben, achten Sie bitte darauf, dass dieses System den „Grundsätzen ordnungsgemäßer – DV-gestützter – Buchführungssysteme“ (GoBS) entspricht. Die Finanzbehörden haben das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellte Buchführung durch Datenzugriff zu prüfen (§ 147 Abs. 6 AO).

Unter Betriebsvermögen versteht man den Unterschiedsbetrag zwischen dem Wert des aktiven Betriebsvermögens und dem Wert der Schulden. Im Allgemeinen entspricht das Betriebsvermögen dem Eigenkapital.

Den Gewinn können Sie nun nach folgendem Schema ermitteln:

Betriebsvermögen am Ende des Wirtschaftsjahres
- Betriebsvermögen zu Beginn des Wirtschaftsjahres
+ Entnahmen
- Einlagen
= Gewinn

Bei einer doppelten Buchführung ergibt sich der gleiche Gewinn aus der Gewinn- und Verlustrechnung, in der die Aufwendungen den Erträgen gegenübergestellt werden.

Für die Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen, sind Sie verpflichtet, dem Finanzamt Ihre Bilanz samt Gewinn- und Verlustrechnung elektronisch und gemeinsam mit Ihrer dazugehörigen Einkommensteuererklärung zu übermitteln. Auf Antrag kann das Finanzamt allerdings zur Vermeidung unbilliger Härten die Abgabe in Papierform zulassen.

Unterschiede zwischen den beiden Arten der Gewinnermittlung

> Verwechseln Sie bitte nicht die Einnahmenüberschussrechnung mit der Gewinn- und Verlustrechnung der doppelten Buchführung: Erträge und Aufwendungen dieser Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen nicht in jedem Fall den Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben der Einnahmenüberschussrechnung.

Der wesentliche Unterschied zwischen beiden Arten der Gewinnermittlung ist der Zeitpunkt, in dem sich die einzelnen Geschäftsvorgänge auf den Gewinn auswirken:

- Bei der Einnahmenüberschussrechnung: im Zeitpunkt der Vereinnahmung bzw. Verausgabung (Ausnahmen: Anschaffungskosten für abnutzbare Wirtschaftsgüter, wenn sie nicht geringerwertig oder einem Sammelposten zuzuführen sind (s. u.) sowie für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und bestimmte Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens).

- Beim Vermögensvergleich: Erfassung der Geschäftsvorfälle bereits in dem Jahr, zu dem sie wirtschaftlich gehören.

Folgendes Beispiel wird Ihnen den Unterschied verdeutlichen:
Sie haben für Ihren Lebensmittelladen Anfang Dezember 2009 Ware gekauft, die Sie erst im Februar 2010 bezahlen.

Bei der Einnahmenüberschussrechnung mindert diese Zahlung den Gewinn 2010. Würden Sie Bücher führen und Jahresabschlüsse machen, müssten Sie den Vorgang bereits 2009 als Aufwand buchen. Ihm stünde allerdings, soweit die Ware am Jahresende noch nicht verkauft ist, als Aktivwert in der Bilanz der Warenbestand gegenüber.

Die Berücksichtigung von Betriebsausgaben

Nicht jede betrieblich veranlasste Ausgabe ist auch in voller Höhe bei der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber hat für beide Gewinnermittlungsarten Einschränkungen vorgesehen. Hierzu gehören z. B. Aufwendungen für

- die Gewerbesteuer,
- ein häusliches Arbeitszimmer,
- die Bewirtung von Geschäftsfreunden,
- Wege zwischen Wohnung und Betrieb oder
- Verpflegungsmehraufwendungen bei Geschäftsreisen.

Auch die Kosten für ein betrieblich genutztes Kraftfahrzeug können regelmäßig nicht in voller Höhe bei der Gewinnermittlung abgezogen werden. Wenn Sie das Fahrzeug auch privat nutzen, wird der Privatanteil als so genannte Nutzungsentnahme dem Gewinn wieder hinzugerechnet. Diese Privatnutzung wird jährlich mit 12% des Listenpreises angesetzt, wenn das Fahrzeug überwiegend betrieblich genutzt wird. Sie haben aber auch die Möglichkeit, die tatsächlichen auf die Privatnutzung entfallenden Kosten anhand eines Fahrtenbuchs nachzuweisen.

Darüber hinaus ist auch nicht jeder betriebliche Aufwand im Jahr der Zahlung gewinnmindernd zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für Wirtschaftsgüter, die dazu bestimmt sind, dem Betrieb längerfristig zu dienen, dem sog. Anlagevermögen. Hier unterscheidet das Gesetz zwischen den nicht abnutzbaren Wirtschaftsgütern (z. B. unbebauten Grundstücken, die mit den Anschaffungskosten zu aktivieren sind) und solchen Wirtschaftsgütern, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist (z. B. Gebäude, Maschinen, Geschäftsausstattung, Inventar).

Bei den abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens müssen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die voraussichtliche Nutzungsdauer verteilt werden. D. h. sie wirken sich zeitanteilig über die Absetzungen für Abnutzung (AfA) unter Berücksichtigung der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts als Betriebsausgaben aus (§ 7 EStG).

Hiervon gibt es aber u. a. folgende Ausnahmen:

- **Geringerwertige Wirtschaftsgüter**

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens können sofort in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn sie für das einzelne Wirtschaftsgut 410 Euro netto, also ohne Umsatzsteuer, nicht überschreiten. Alternativ kann für derartige Wirtschaftsgüter deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 150 Euro, aber nicht 1000 Euro übersteigen, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung ein Sammelposten gebildet werden. Dieser Sammelposten ist dann über fünf Jahre in gleichen Raten gewinnmindernd aufzulösen. Einzelheiten hierzu regelt § 6 Abs. 2 und Abs. 2a EStG

- **Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen nach § 7 g EStG**

Kleine und mittlere Betriebe können für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens unter bestimmten Voraussetzungen zusätzliche Sonderabschreibungen von bis zu 20 % in Anspruch nehmen.

Außerdem können sie gewinnmindernde Investitionsabzugsbeträge für die künftige Anschaffung oder Herstellung beweglicher Wirtschaftsgüter bilden. So können Abschreibungen von bis zu

40% der voraussichtlichen Investitionskosten quasi in Jahre vor der Investition vorgezogen werden.
Diese Vergünstigungen werden allerdings nur gewährt, wenn die zahlreichen gesetzlichen Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind. Näheres regelt § 7 g EStG.

6. Ihre Pflichten als Arbeitgeber - Verfahren des Lohnsteuerabzugs

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Ihrem Betrieb müssen Ihnen in der Regel vor Beginn des Kalenderjahres oder bei Aufnahme ihrer Tätigkeit ihre Lohnsteuerkarte geben, sofern der Arbeitslohn nicht pauschal versteuert werden kann.

Bitte beachten Sie:
Die Lohnsteuerkarte wird durch das **ELStAM-Verfahren** (**E**lektronische **L**ohn**S**teuer**A**bzugs**M**erkmale) abgelöst, das dem Arbeitgeber die Lohnsteuerabzugsmerkmale für den automatisierten Abruf bereitstellt. Deshalb werden Lohnsteuerkarten letztmals für das Kalenderjahr 2010 ausgestellt. Diese gilt bis auf Weiteres weiter. **Ist keine Lohnsteuerkarte 2010 ausgestellt worden, so erteilt das Finanzamt auf Antrag eine entsprechende Bescheinigung.**

Als Arbeitgeber müssen Sie dann nach den Angaben auf der Lohnsteuerkarte oder der Bescheinigung (Steuerklasse, Kinderfreibeträge, Konfession, eingetragene Frei- und Hinzurechnungsbeträge) die Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag und eventuell die Lohnkirchensteuer einbehalten und an das Finanzamt abführen. Der Bruttoarbeitslohn wird dann um die Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag und die Lohnkirchensteuer gekürzt ausbezahlt.

Bitte denken Sie aber auch an die Sozialversicherungsbeiträge, auf die in dieser Broschüre nicht eingegangen werden kann. Nähere Informationen zur Sozialversicherung erhalten Sie bei den gesetzlichen Krankenkassen. Sozialversicherungsrechtliche Fragen zu den sog. Minijobs beantwortet die Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Die Höhe der Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Lohnkirchensteuer, die für den „Lohnzahlungszeitraum" (in der Regel: ein Monat) einzubehalten ist, können Sie in den so genannten Lohnsteuertabellen ablesen oder mit Hilfe eines Lohnsteuerberechnungsprogramms selbst ermitteln. Diese sind im Buchhandel erhältlich. Sie können aber auch den Interaktiven Abgabenrechner des Bundesministeriums der Finanzen (http://www.abgabenrechner.de) nutzen.

Daneben haben Sie aber auch die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen den Arbeitslohn ohne Vorlage der Lohnsteuerkarte pauschal zu versteuern (z.B. bei geringfügig Beschäftigten – sog. Minijobs – oder Aushilfskräften). Bei der Pauschalversteuerung müssen Sie dann als Arbeitgeber die Lohnsteuer übernehmen.

Pauschalversteuerung

Existenzgründerinnen und Existenzgründer nehmen häufig Hilfe nur für kurze Zeit und/oder gegen Zahlung eines verhältnismäßig geringen Lohnes in Anspruch. Bei vielen derartigen Dienstverhältnissen kann sich die Unternehmerin oder der Unternehmer für eine vereinfachte Besteuerung (pauschale Besteuerung) entscheiden. Bei der Pauschalversteuerung müssen Sie dann als Arbeitgeber die Lohnsteuer übernehmen.

Eine Pauschalierung ist in den folgenden Fällen möglich:

Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse

Der Arbeitslohn aus einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis kann mit einer einheitlichen Pauschsteuer von 2% (Lohnsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) versteuert werden, wenn

- es sich um eine geringfügige Beschäftigung i. S. des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV (sog. Minijob) handelt und
- der Arbeitgeber für die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer pauschale Rentenversicherungsbeiträge zu entrichten hat.

Die einheitliche Pauschsteuer von 2% ist neben den pauschalen Sozialversicherungsbeiträgen (15% Rentenversicherung, 13% Krankenversicherung) an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu entrichten. Diese ist berechtigt, die einheitliche Pauschsteuer zusammen mit den Sozialversicherungsbeiträgen beim Arbeitgeber einzuziehen.

Hat der Arbeitgeber bei einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis i. S. des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV keine pauschalen Rentenversicherungsbeiträge zu entrichten (z. B. durch die Zusammenrechnung zweier Minijobs wird die 400-Euro-Grenze überschritten), kann er die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 20% des Arbeitsentgeltes erheben, zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag und 6% Kirchensteuer der pauschalen Lohnsteuer. Diese ist wie bisher an das Betriebsstättenfinanzamt zu entrichten.

Weitere Informationen zu den geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen enthält die von der Bundesregierung herausgegebene Broschüre „Geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung in der Gleitzone". Diese kann beim

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

angefordert werden.

Darüber hinaus ist als zentrale Servicestelle für alle Arbeitgeber und Minijobber die Minijob-Zentrale bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See eingerichtet worden. Diese ist zu erreichen unter:

Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See
Minijob-Zentrale
45115 Essen
Internet http://www.minijob-zentrale.de
E-Mail minijob@minijob-zentrale.de
Tel. 01801/200 504 (Festnetzpreis 3,9 ct/Min; höchstens 42 ct/Min aus Mobilfunknetzen) oder 0355 2902-70799
montags bis freitags von 7 bis 19 Uhr
Telefax 0201/384 97 97 97 .

Kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn

- die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird,

- die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt,

- der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer durchschnittlich 12 Euro je Arbeitsstunde nicht übersteigt und

- der Arbeitslohn entweder während der Beschäftigungsdauer durchschnittlich 62 Euro je Arbeitstag nicht übersteigt oder die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird.

Die vom Arbeitgeber an das Finanzamt abzuführende pauschalierte Lohnsteuer beträgt hier 25% des Arbeitslohns; außerdem ist ggf. Lohnkirchensteuer in Höhe von 6% und ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% der pauschalierten Lohnsteuer zu entrichten.

Kirchensteuerabzug bei Lohnsteuerpauschalierung

Bei der Lohnsteuerpauschalierung wird die Kirchensteuer grundsätzlich mit einem ermäßigten Steuersatz von 6% der Lohnsteuer erhoben, und zwar für alle Arbeitnehmer, für die die Lohnsteuer pauschaliert werden soll. Durch den ermäßigten Steuersatz wird der Tatsache Rechnung getragen, dass nicht alle Arbeitnehmer Mitglied einer kirchensteuerberechtigten Körperschaft sind.

Können Sie nachweisen, dass einzelne Arbeitnehmer, für die die Lohnsteuer pauschaliert werden soll, keiner kirchensteuerberechtigten Körperschaft angehören, entfällt für diese Arbeitnehmer die Kirchensteuer. Für die anderen kurzfristig oder in geringem Umfange beschäftigten Arbeitnehmer, die der Lohnsteuerpauschalierung unterliegen, gilt in diesen Fällen der allgemeine Kirchensteuersatz von 9%.

Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum:

Der Zeitraum für die Lohnsteuer-Anmeldung hängt von der Höhe der Lohnsteuer ab, die Sie insgesamt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer voraussichtlich einbehalten werden.

	Höhe	Abgabe
Jahreslohnsteuer mehr als	4.000 Euro	monatlich
Jahreslohnsteuer mehr als	1.000 Euro	vierteljährlich
Jahreslohnsteuer unter	1.000 Euro	jährlich

Die Lohnsteuer-Anmeldung muss spätestens am 10. Tag nach Ablauf des Anmeldungszeitraums bei Ihrem Finanzamt vorliegen. Gleichzeitig müssen Sie die einbehaltene Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag und eventuell die Lohnkirchensteuer an das Finanzamt abführen. Sie sind aber künftig von der Verpflichtung zur Abgabe weiterer Lohnsteuer-Anmeldungen befreit, wenn Sie dem Finanzamt mitteilen, dass Sie keine Lohnsteuer einzubehalten oder zu übernehmen haben. Das Gleiche gilt, wenn Sie nur Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigen, für die Sie eine einheitliche Pauschsteuer von 2% an die Bundesknappschaft zu entrichten haben (sog. Minijobs).

Die Höhe der Steuer, die Sie insgesamt einzubehalten haben, müssen Sie in der Lohnsteuer-Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz auf elektronischem Weg an das Finanzamt übermitteln.

Für jede Arbeitnehmerin und jeden Arbeitnehmer müssen Sie ein Lohnkonto für jedes Kalenderjahr führen. Dort sind einzutragen: die Art des Arbeitslohns (Bargeld oder Sachbezug), die Höhe des Arbeitslohns (einschließlich steuerfreie Bezüge), sämtliche Angaben aus der Lohnsteuerkarte oder der Bescheinigung – soweit diese vorgelegt werden muss – sowie die einbehaltene Lohnsteuer, der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer. Das Konto ist am jeweiligen 31. Dezember oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses abzuschließen.

7. Vorauszahlungen

Auf die Steuer, die Sie voraussichtlich für das laufende Jahr insgesamt bezahlen müssen, sind Vorauszahlungen zu entrichten.

Stichtage für die Vorauszahlungen

Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer:
10.03., 10.06., 10.09., 10.12.

Gewerbesteuer:
15.02., 15.05., 15.08., 15.11

Umsatzsteuer:
vgl. Umsatzsteuervoranmeldung (siehe Kapitel 4.3),
10 Tage nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums

Das Finanzamt setzt die Höhe der Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer, den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer durch einen Vorauszahlungsbescheid fest. Im Jahr der Eröffnung oder der Übernahme des Betriebs richtet es sich dabei regelmäßig nach Ihren Angaben im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung (vgl. Kapitel 2).

Das Finanzamt kann die Höhe der Vorauszahlungen anpassen, wenn die Steuerschuld wesentlich höher oder deutlich geringer ausfällt, als Sie und das Finanzamt erwartet haben. Für diesen Fall sollten Sie beim Finanzamt einen Antrag stellen, in dem Sie die gewünschte Herabsetzung oder Anhebung der Vorauszahlungen aus Ihrer Sicht begründen. Das Finanzamt wird Ihnen nach Prüfung einen geänderten Vorauszahlungsbescheid zuschicken.

Eventuell zu leistende Gewerbesteuervorauszahlungen setzt die Gemeinde fest, nachdem das Finanzamt den einheitlichen Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt und die Gemeinde entsprechend informiert hat.

8. Abgabetermine

Steuererklärungen, die sich auf ein Kalenderjahr beziehen, müssen grundsätzlich bis zum 31. Mai des Folgejahres beim Finanzamt eingereicht sein. Das gilt für die Einkommen-, Gewerbe- und Umsatzsteuer, aber auch für die gesonderte Feststellung des Gewinns.

9. Elektronische Steuererklärung

Im Verfahren ELSTER (ELektronische STeuerERklärung) haben die Steuerverwaltungen der Länder und des Bundes u. a. Software zur Übermittlung von Steuererklärungen entwickelt. Mit der ELSTER-Software haben Sie die Möglichkeit, Ihre Jahressteuererklärungen, die Steuer(vor-)anmeldungen und die Lohnsteuerbescheinigungen am PC zu erstellen und anschließend elektronisch an Ihr Finanzamt zu übermitteln.

Als Arbeitgeber sind Sie gesetzlich verpflichtet, die Lohnsteuerdaten ihrer Arbeitnehmer elektronisch an die Steuerverwaltung zu übermitteln. Die gesetzliche Verpflichtung zur elektronischen Abgabe gilt für Sie als Arbeitgeber auch für die Lohnsteuer-Anmeldung und als Unternehmer für die Umsatzsteuer-Voranmeldung.

Die elektronische Abgabe der Einkommensteuer-, Gewerbesteuer- oder Umsatzsteuerjahreserklärung ist freiwillig, bietet Ihnen aber Vorteile wie beispielsweise die bevorzugte Bearbeitung.

Möglichkeiten der Abgabe

Zur elektronischen Übertragung Ihrer Steuererklärung füllen Sie mit Hilfe eines Steuerprogramms Ihre Steuererklärung aus und übertragen diese elektronisch über den entsprechenden Button oder Menüeintrag in Ihrer Software. Nach erfolgreicher elektronischer Übermittlung der Daten wird die so genannte komprimierte Steuererklärung gedruckt. Unterschreiben Sie die komprimierte Steuererklärung und schicken Sie diese zusammen mit den gesetzlich vorgeschriebenen Belegen an das zuständige Finanzamt.

Auf die Einreichung eines Papierausdrucks bei der Einkommen-, der Gewerbe- und der Umsatzsteuererklärung wird beim Finanzamt verzichtet, sofern Sie die Daten authentifiziert (mit Zertifikat) übermitteln. Hierfür müssen Sie sich über das ElsterOnline-Portal unter http://www.elsteronline.de registrieren lassen. Im Anschluss daran erhalten Sie kostenlos das notwendige Zertifikat entweder auf Ihrem Rechner (Softwarezertifikat), auf dem ELSTER-Stick oder es wird bei Verwendung Ihrer Signaturkarte von dieser ausgelesen. Setzen Sie das Zertifikat bei der elektronischen Übermittlung der Steuererklärungsdaten ein, ersetzt es Ihre Unterschrift und stellt eine Authentifizierung des Datenübermittlers sicher.

Für die elektronische Übermittlung / Abgabe der Daten können Sie ein kommerzielles Steuerberatungsprogramm im Handel erwerben, das kostenlose amtliche Steuererklärungsprogramm ElsterFormular der Finanzverwaltung nutzen oder einen Teil der Steuererklärungen im ElsterOnline-Portal abgeben.

Unter http://www.elster.de wird die neue Programmversion von ElsterFormular zum Ausfüllen der Steuererklärungsformulare und zur elektronischen Übermittlung der Daten regelmäßig ab Mitte Januar kostenlos zum Download angeboten. Darüber hinaus erhalten Sie das Programm ca. Ende Januar auch kostenlos auf CD-ROM in Ihrem Finanzamt.

10. Kontaktadressen

- Niedersächsisches Finanzministerium
  Schiffgraben 10
  30159 Hannover
  http://www.mf.niedersachsen.de
  Telefon 0511 / 120 - 0

- Oberfinanzdirektion Niedersachsen
  Waterloostr. 5
  30169 Hannover
  http://www.ofd.niedersachsen.de
  Telefon 0511 / 101 - 2001

- Bundeszentralamt für Steuern
  Ahornweg 1-3
  66740 Saarlouis
  http://www.bzst.bund.de
  Telefon 06831 / 456-0

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales
  Wilhelmstraße 49
  10117 Berlin
  http://www.bmas.bund.de
  Telefon 03018 / 527-0

- Deutsche Rentenversicherung
  Knappschaft-Bahn-See
  Minijob-Zentrale
  45115 Essen
  http://www.minijob-zentrale.de
  Telefon 01801 / 200 504 (Festnetzpreis 3,9 ct/Min; höchstens 42 ct/Min aus Mobilfunknetzen) oder 0355 2902-70799)

Herausgeber:

Niedersächsisches Finanzministerium

Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Schiffgraben 10

30159 Hannover

http://www.mf.niedersachsen.de

pressestelle@mf.niedersachsen.de

Gestaltung:

Niedersächsisches Finanzministerium

Foto Titelseite:

© matttilda - Fotolia.com

Druck:

LGN - Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen

Stand:

Juni 2010

Trotz großer Sorgfalt lassen sich Fehler oder Unstimmigkeiten leider nicht vollständig ausschließen. Eine Gewähr für die Richtigkeit aller Angaben kann daher nicht übernommen werden.

Bei weiteren Fragen hilft Ihnen Ihr zuständiges Finanzamt gern weiter. Dort können auch weitere Exemplare dieser Broschüre bezogen werden.

Diese Broschüre darf wie alle Broschüren der Niedersächsischen Landesregierung nicht zur Wahlwerbung in Wahlkämpfen verwendet werden.